

C - Allgemeine Bedingungen für Engineering (INLAND / AUSLAND) der Firma DI MATTEO Förderanlagen GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Aufträge an die DI MATTEO Förderanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden „ODM“ genannt) hinsichtlich der Erbringung von Engineeringleistungen.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“ genannt) finden keine Anwendung, auch wenn ODM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ODM auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AG oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

II. Art und Umfang der Engineeringleistungen

1. Art und Umfang der vertraglichen Engineeringleistungen (im Folgenden „Leistung“ genannt), die ODM im Hinblick auf die geplante Anlage bzw. Anlagenteile (im Folgenden „Anlage“ genannt) zu erbringen hat, sind abschließend im Angebot von ODM (wenn es vom AG angenommen wird) oder in der Bestellung (wenn sie von ODM angenommen wird) beschrieben.
2. Auf Wunsch des AG ist ODM bereit, zusätzliche Leistungen zu erbringen. Art und Umfang der zusätzlichen Leistungen sind vor Einbeziehung durch den AG und ODM gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich zu fixieren. Verzögerungen, die durch Verhandlungen und/oder Durchführung der zusätzlichen Leistungen entstehen, werden den von ODM einzuhaltenden Fristen hinzugerechnet.
3. Der AG ist verpflichtet, ODM bei der Vertragserfüllung dergestalt zu unterstützen, indem er ihm alle erforderlichen Materialien/Unterlagen kostenlos auf Anforderung zur Verfügung stellt. Der AG ist dafür verantwortlich, ODM jegliche erforderliche Information bezüglich der Leistung innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden können.
4. ODM behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Ausführung der Leistung erfolgt in Anlehnung an die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen EN-Normen. Für die EN-Normen, die noch nicht verfügbar sind, gelten die entsprechenden deutschen Regeln der Technik, z.B. Normen nach DIN und/oder VDE.

III. Vergütung und Zahlung

1. Alle Leistungen werden nach Vereinbarung gemäß den Bedingungen des jeweiligen Vertrages in Rechnung gestellt.
2. Mangels anderer Vereinbarung hat der AG den Vertragspreis innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu entrichten.
3. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen.
4. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Das Recht des AG, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Mitwirkungspflichten des AG

1. Der AG stellt ODM alle für die Durchführung der Leistung erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung. Er gestattet ODM auch den jederzeitigen Zugang zu evtl. bereits vorhandenen Anlagen(teilen), sofern das für die Erbringung der Leistung erforderlich oder zweckmäßig ist.
2. Der AG benennt einen Ansprechpartner, der ODM für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.
3. Der AG ist zur sofortigen Überprüfung und Abnahme der Leistung verpflichtet, sofern nicht wesentliche Mängel vorliegen. Die Abnahme gilt spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung oder Fertigmeldung der Leistung als erfolgt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Mängel vorliegen, die der AG schriftlich gerügt hat.

V. Termine

1. Termine werden schriftlich zwischen AG und ODM festgelegt.
2. Die Einhaltung eines vereinbarten Terminplans setzt voraus, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nachkommt, d.h. dass ODM alle erforderlichen und insbesondere zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Daten, Spezifikationen, Freigaben, Anzahlungen usw. so zeitig vom AG erhält, dass ODM seinen vertraglichen Verpflichtungen ohne Verzögerung nachkommen kann. Andernfalls verlängern sich die vereinbarten Termine um diese Verzögerungszeiten. Durch Verzögerungen entstandene Mehrkosten wird der AG ODM nach entsprechendem Nachweis durch ODM erstatten.
3. Wenn dem AG ein Schaden dadurch erwächst, dass ODM den Endtermin für die Fertigstellung der Leistung schuldhaft nicht eingehalten hat, kann der AG eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, im ganzen aber höchstens 5 % vom anteiligen Vertragspreis für die Leistung fordern, die infolge der Verspätung nicht zweckdienlich verwendet werden kann.

4. Setzt der AG ODM – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII dieser Bedingungen.

VI. Gewährleistung

1. ODM hat seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Im Falle von Sach- und / oder Rechtsmängeln gelten die diesbezüglichen Vorschriften des BGB soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Für Mängel der Leistung haftet ODM nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Weise, dass er seine nachweislich fehlerhafte Leistung nach seiner Wahl auf seine Kosten ausbessert oder neu erbringt. Die Feststellung solcher Mängel ist ODM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Haftung von ODM besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist.
4. Bei seitens des AG oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von ODM vorgenommenen Änderungen der Leistung wird die Haftung von ODM für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
5. Bei berechtigter Beanstandung trägt ODM die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von ODM eintritt.
6. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ODM sofort zu verständigen ist, oder wenn ODM – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ODM Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
7. Lässt ODM – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der AG ferner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den AG nachweisbar ohne Interesse ist, kann der AG vom Vertrag zurücktreten.
8. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. dieser Bedingungen.

VII. Haftung

1. ODM haftet vorbehaltlich nachstehender in Ziff. 2 genannter Ausnahmen nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Anlagenproduktion, entgangene Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagene Aufwendungen, Mangelfolgeschäden, unnütz aufgewendete Zeit, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangene Geschäftschancen oder andere entgangene Gelegenheiten, Finanzierungskosten oder Wiederbeschaffungskosten oder Folgeschäden oder indirekten Schäden.
2. Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 1 gilt nicht
 - a. für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
 - b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c. bei Mängeln, die ODM arglistig verschwiegen hat oder wenn ODM eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat oder
 - d. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) haftet ODM auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Falle allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf.
3. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ODM.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt ODM die Leistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

IX. Höhere Gewalt

1. Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags auf höhere Gewalt, wie Mobilmachung, Krieg, Witterungsverhältnisse, Aufruhr, oder auf andere, nicht in zumutbarer Weise vermeidbare Ereignisse, wie etwa Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, hat ODM Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Termine.
2. Dauern die Auswirkungen dieser Ereignisse länger als insgesamt 30 Werktage fort, ist der AG verpflichtet, auf Verlangen von ODM innerhalb

einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung den Vertrag kündigt oder auf der Lieferung besteht. Bei einer Fortdauer von insgesamt mehr als 30 Werktagen kann der AG den Vertrag kündigen.

3. Sofern derartige Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von ODM erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit ODM eine Anpassung wirtschaftlich unzumutbar ist oder eine Einigung über die Anpassung nicht erzielt werden kann, steht ODM das Recht zu, den Vertrag zu kündigen.

X. Erfindungen und Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien räumen einander das Recht ein, vorhandene, der jeweils anderen Partei gehörende Kenntnisse, Erfahrungen, Schutzrechte und Erfindungen (nachfolgend „Vorkenntnisse“) im Rahmen der Mitwirkung bei der Durchführung des Vertrages unentgeltlich zu benutzen.
2. Über neue Erkenntnisse, Erfahrungen, Erfindungen, Verbesserungen und sonstige Ergebnisse, die bei der Durchführung des Vertrages neu entstehen oder gewonnen werden (nachfolgend „Ergebnisse“), wird ODM den AG unverzüglich informieren. Die Ergebnisse stehen vorbehaltlich der Benutzungsrechte gem. nachstehendem Absatz der Partei zu, die sie gewonnen hat. Sind an Ergebnissen Mitarbeiter sowohl von ODM als auch des AG beteiligt, stehen diese Ergebnisse dem AG und ODM gemeinschaftlich zu gleichen Teilen zu. Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich nach Entstehung der Ergebnisse über die Einräumung von Benutzungsrechten hieran verständigen. Sind an Ergebnissen Mitarbeiter sowohl von ODM als auch des AG beteiligt, gilt der Grundsatz, dass beide Vertragsparteien die Ergebnisse uneingeschränkt unentgeltlich für sich und ihre Betriebe benutzen dürfen.
3. Repräsentieren die Ergebnisse Erfindungen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, deren unberechtigte Inanspruchnahme auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz zu ermöglichen. In Bezug auf Mitarbeiter, die nicht Arbeitnehmer i. S. des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sind, und gegenüber eingebundenen Unterauftragnehmern soll jede Vertragspartei zumutbare Anstrengungen unternehmen, sich eine Rechtsstellung zu verschaffen, die es ihr ermöglicht, Erfindungen dieser Personen in Anspruch zu nehmen oder auf diesen Erfindungen beruhende Patente an seinen Vertragspartner nach den obigen Grundsätzen zu lizenzieren.
4. ODM und der AG werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit ODM oder der AG nachweisen, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren. Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind ODM und AG nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Vertragspartei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. ODM und AG werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter von ODM und des AG sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Jegliche Art von Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Dritte sowie Änderungen derselben werden für null und nichtig erachtet, es sei denn, dieselben werden von beiden Vertragsparteien vereinbart und schriftlich bestätigt.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung, die den beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, als zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Sollten diese Bestimmungen eine Lücke enthalten, so gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, hätten sie die Lücke von vornherein erkannt.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ODM und dem AG gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Gerichtsstand ist das für den Sitz von ODM zuständige Gericht. ODM ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des AG Klage zu erheben.
6. Alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten über Leistungen, welche von ODM für einen im Ausland ansässigen AG erbracht werden, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch ein Schiedsgericht nach den Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC), von einem gemäß dieser Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Düsseldorf, Deutschland. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.